

Vorlage, DS-Nr. 2023/0050

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: 7. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 10.12.2013 u. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kita und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen-OGS (Trogata) der Stadt Troisdorf vom 21.02.2022

Beschlussentwurf:

1.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte 7. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen – OGS (Trogata) (Elternbeitragssatzung) vom 10. Dezember 2013 zu beschließen.

2.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsgrundschule – OGS (Trogata) vom 21. Februar 2022 zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: 2023

Sachdarstellung:

1. Aufgrund des § 3 Abs.1 S.3 der Elternbeitragssatzung werden Pflegeeltern dem Grunde nach zu Beitragspflichtigen, wenn sie das Kindergeld für das Pflegekind oder einen Kinderfreibetrag für das Pflegekind nach EStG beziehen und treten bzgl. der Beitragspflicht an die Stelle der Eltern. Das Kindergeld und das Pflegegeld gem. §§ 33, 39 SGB VIII bleibt bei der Einkommensermittlung nach § 4 Abs.3 S.1 der

Elternbeitragssatzung anrechnungsfrei. Für die Betreuung in Tagespflege, Kita oder Trogata ist bislang gemäß § 5 Abs.3 der Elternbeitragssatzung der Beitrag der 2. Einkommensstufe der Elternbeitragstabelle zu entrichten, es sei denn die Einkommensprüfung ergibt einen niedrigeren Betrag.

Nach der bis 31.07.22 gültigen Elternbeitragstabelle waren demnach in der ersten Stufe mit einem Jahresbrutto-Einkommen bis 20.000 € keine Beiträge zu entrichten. Aufgrund der Einstufung der Pflegeeltern in die 2. Elternbeitragsstufe (Jahresbrutto-Einkommen bis 25.000 €) zahlten die Eltern für die Betreuung in der **Trogata bis 31.07.22 einen Beitrag in Höhe von 27 € monatlich.**

Für die Betreuung in Tagespflege und Kita waren je nach Umfang der Betreuung und des Alters **zwischen 13 € monatlich für 25h / Ü3 in der Kita und 62 € für 45h / U3 in Kita und Tagespflege** zu entrichten.

Aufgrund der Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.22 sieht die Elternbeitragstabelle nun vor, dass die vormalige erste Beitragsstufe bis 20.000 € wegfällt und nun mit einem Jahresbrutto bis 25.000 € keine Beiträge durch die Beitragspflichtigen zu entrichten sind. Die vormalige dritte Beitragsstufe für Jahresbruttoeinkünfte bis 37.000 € wurde zur neuen zweiten Beitragsstufe.

Dies führte aber in der Konsequenz dazu, dass Pflegeeltern aufgrund der Einstufung in die 2. Elternbeitragsstufe gem. § 5 Abs.3 der Elternbeitragssatzung für die Betreuung in der **Trogata ab 1.8.22 55 € monatlich** zu zahlen hätten. Für die Betreuung in Tagespflege und Kita wären je nach Umfang der Betreuung und des Alters **zwischen 24 € monatlich für 25h / Ü3 in der Kita und 150 € für 45h / U3 in Kita und Tagespflege** zu entrichten.

Somit hätten Pflegeeltern ab 1.8.22 teilweise mehr als das Doppelte an Elternbeiträgen zu zahlen- je nach Betreuungsumfang.

Da es im Hinblick auf die hiesigen, recht umfangreichen Beitragsentlastungen für Troisdorfer Eltern ein falsches Signal wäre, ausgerechnet die Gruppe der Pflegeeltern in weiten Teilen mit höheren Beiträgen zu belasten, wurde im Kita-und Schuljahr 22/23 übergangsweise im Rahmen der Prüfung einer Härtefallregelung gem. §5 Abs.4 der Elternbeitragssatzung auf Antrag unter Vorlage des Pflegegeldbescheides eine Beitragsfestsetzung auf 0 € vorgenommen. Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung, welche im Gegensatz zu früher die Auffassung vertritt, dass entsprechende Belastungen der Pflegeeltern, insbesondere aufgrund der inzwischen interkommunal sehr unterschiedlich hohen Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung, nicht mehr als angemessen angesehen werden.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung zum 01.08.23 mit einer Einstufung der Pflegeeltern in die Beitragsstufe 1 (Elternbeitrag 0,00 €) wäre dieses Verfahren für die Pflegeeltern somit auch vereinfacht.

Aufgrund der organisatorischen Zuordnung der Fördergruppen aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe als städtische Hortgruppen in den Bereich Trogata zum 01.01.2023 sind die Hortgruppen zum 01.08.2023 auch in die Elternbeitragssatzung aufzunehmen. Aufgrund der Möglichkeit der Landesförderung über das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) werden die Elternbeiträge für die städtischen Hortgruppen je nach Jahresbrutto-Einkommen unter 25h / Ü3 eingeordnet und betragen gemäß Beitragstabelle demnach zwischen 0 € und 226 € monatlich.

2. Zum 01.01.2023 wurden die bisherigen Fördergruppen organisatorisch bereits aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe dem Bereich Offener Ganzttag (Trogata) als städtische Hortgruppen zugeordnet. Daher sind die Hortgruppen zum 01.08.2023 im Hinblick auf die Mittagsverpflegung im Rahmen der Tagesbetreuung auch in die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern aufzunehmen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete